



## Sachkenntnis bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an Abgeber von Chemikalien der Gruppe 1 und 2.

### Für welche Abgabe braucht es Sachkenntnis?

Personen, die gewisse gefährliche Stoffe und Zubereitungen (nach GHS: Gemische) erwerben, gilt es kompetent über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien zu informieren.

Sachkenntnispflicht gilt, wer Stoffe oder Zubereitungen gewerblich abgibt:

<b>der Gruppe 1*</b>	an berufliche Endverbraucherinnen (gilt ab 1. Juni 2015)
<b>der Gruppe 2</b>	an die breite Öffentlichkeit (Privatpersonen)
<b>Selbstverteidigungsspray (Pfefferspray)</b>	an die breite Öffentlichkeit (Privatpersonen)

\* Die Definition der Gruppen 1 und 2 sind im Anhang ersichtlich.

Die Abgabe dieser Produkte darf nur unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnis erfolgen.

### Hinweise

- Chemikalien der Gruppe 1 sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppen 2 a und b dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden.
- Bei der Abgabe von Motorkraftstoff ist keine Sachkenntnis erforderlich.
- Siehe Merkblatt A04 für weitere Bereiche des Detailhandels.
- **Abgeber mit Sachkenntnispflicht müssen der kantonalen Fachstelle die Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).**

### Anforderungen für die Sachkenntnis

Die geforderte Sachkenntnis setzt sich zum einen aus dem in der Verordnung umschriebenen Grundwissen, zum andern aus produktspezifischem Wissen zusammen.

	Sachkenntnis	
	Grundwissen	produktspezifisches Wissen
<b>Umfang</b>	Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für gefährliche Stoffe und Zubereitungen erläutern können.*	auf das angebotene Chemikaliensortiment zugeschnitten und den Anforderungen an die Abgeberin benennen können.*
<b>Erwerb</b>	Berufs- oder Weiterbildung, Sachkenntniskurse einer anerkannten Prüfungsstelle. Auch über entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland). Die Bestätigung von Berufserfahrung erfolgt durch das BAG.	ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt (Lieferung mit der Chemikalie) und von den Zusatzinformationen des Herstellers (z.B. der Gebrauchsanweisung) selbständig zu erarbeiten.

\* Verordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI) vom 28. Juni 2005 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.131.21)

### Erwerb und Nachweis der Sachkenntnis

- Das BAG führt unter [www.bag.admin.ch/chemikalien](http://www.bag.admin.ch/chemikalien) -> Themen A-Z -> Sachkenntnis eine Liste der anerkannten Ausbildungen, sowie Organisationen, welche Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Sachkenntnis durchführen.
- Wer über Sachkenntnis verfügt muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

### Pflichten bei der Abgabe

Grundsätzlich ist eine Abgabe von Chemikalien dann möglich, wenn der Abgeber davon ausgehen kann, dass der Bezüger urteilsfähig ist und mit den Chemikalien sicher und umweltgerecht umgehen kann d.h. weder Missbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist. Es besteht keine Pflicht für eine Aufzeichnung.

Berufsleute, die Chemikalien der Gruppe 1 und 2 verkaufen resp. gewerblich abgeben, sind verpflichtet, ihre Kunden über die gefährlichen Eigenschaften, die entsprechenden Schutzmassnahmen sowie über die richtige Entsorgung zu informieren.

Es bestehen Pflichten, die Käuferin zu informieren, wenn ein Stoff in einem Gegenstand als "besonders besorgniserregend eingestuft worden ist [in Anhang 7 der Chemikalienverordnung (Kandidatenliste) aufgeführt]. Die Abgeberin muss berufliche oder gewerbliche Abnehmerinnen unaufgefordert informieren. Private Abnehmerinnen muss sie nur informieren, wenn diese es verlangen; in diesem Fall muss die Information innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Der Inhalt der Information soll der Empfängerin ermöglichen, angesichts des darin enthaltenen SVHC-Stoffs sicher mit dem Gegenstand umzugehen.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).







Informationen der Bundesämter zu der Sachkenntnis finden Sie unter: [www.bag.admin.ch/chemikalien](http://www.bag.admin.ch/chemikalien) -> Themen A-Z -> Sachkenntnis.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter: [www.anmeldestellechem.admin.ch](http://www.anmeldestellechem.admin.ch).


Besuchen Sie auch die Website zur Information über die neue Kennzeichnung (GHS) [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

## Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

### Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensgefahr bei Verschlucken. (H300)</li> <li>– Lebensgefahr bei Hautkontakt. (H310)</li> <li>– Lebensgefahr bei Einatmen. (H330)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr giftig beim Einatmen. (R26)</li> <li>– Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. (R27)</li> <li>– Sehr giftig beim Verschlucken. (R28)</li> </ul>
b.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol</li> </ul>
c.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann genetische Defekte verursachen. (H340)</li> <li>– Kann Krebs erzeugen. (H350)</li> <li>– Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. (H360)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann Krebs erzeugen. (R45)</li> <li>– Kann vererbare Schäden verursachen. (R46)</li> <li>– Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. (R49)</li> <li>– Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. (R60)</li> <li>– Kann das Kind im Mutterleib schädigen. (R61)</li> </ul>

### Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Giftig bei Verschlucken. (H301)</li> <li>– Giftig bei Hautkontakt. (H311)</li> <li>– Giftig bei Einatmen. (H331)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Giftig beim Einatmen. (R23)</li> <li>– Giftig bei Berührung mit der Haut. (R24)</li> <li>– Giftig beim Verschlucken. (R25)</li> </ul>
b.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schädigt die Organe. (H370)</li> <li>– Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (H372)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. (R39)</li> <li>– Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition. (R48)</li> </ul>
c.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (H314)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verursacht Verätzungen. (R34)</li> <li>– Verursacht schwere Verätzungen. (R35)</li> </ul>
d.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (H410)</li> </ul> <p>(für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)</p>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (R50/53)</li> </ul> <p>(für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)</p>
e.	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entzündet sich in Berührung mit der Luft von selbst. (H250)</li> <li>– In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. (H260)</li> <li>– In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase. (H261)</li> </ul>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. (R15)</li> <li>– Selbstentzündlich an der Luft. (R17)</li> </ul>
f.	<p>unabhängig vom Gefahrenpiktogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit und ohne Luft explosionsfähig. (EUH006)</li> <li>– Kann explosionsfähige Peroxide bilden. (EUH019)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. (EUH029)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. (EUH031)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. (EUH032)</li> </ul>	<p>unabhängig vom Gefahrensymbol</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit und ohne Luft explosionsfähig. (R6)</li> <li>– Kann explosionsfähige Peroxide bilden. (R19)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. (R29)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. (R31)</li> <li>– Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. (R32)</li> </ul>

\* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon. Chemikalien mit Gefahrenhinweisen aus beiden Gruppen gehören zur Gruppe 1.